

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 11

Artikel: Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

17. März 1877.

Nr. 11.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benni Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung. (Fortsetzung.) — Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches. (Schluß.) — Dr. G. H. Friedrich Gränkl: Bibliotheca Medicinae Militaris et Navalis. — A. v. Taxis: Friedrichs des Großen Lehren vom Kriege. — Landeskunde des Königreichs Dalmatien. — Heinrich Uhl: Feldbefestigung. — Leitfaden für den Unterricht in der Dienstkenntniß. — Hohe: Der Dienst der Posten. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Entlassung. VIII. Division. — Schwy: Waffenplatz. — Schaffhausen: Die Dienstbüchlein. — Neuenburg: Die Offiziersgesellschaft der Stadt. — Ausland: Deutsches Reich: Übungen des Beurlaubten-Standes. — Österreich: Militärische Geschäftsortordnung und Vereinfachung. — Oberblätter. — Russland: Ambulanzen. — Verschiedenes: Die englischen Offiziers-Speiseanstalten. — Englische Versuche mit Belagerungs-Geschützen. — Schwimm-Apparat für Pferde.

Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung.

(Fortsetzung.)

b. Am Schwarzen Meere.

Das mögliche, selbst wahrscheinliche Kriegsschauplatz am Schwarzen Meere begreift die ausgedehnten Küstenstriche von der Mündung des Dnieper bis zu den Süd-Uhängen des Kaukasus in sich. Die militärische Bedeutung der südrussischen Seestände, welche die Beherrschung des Schwarzen Meeres ermöglichen sollten, ist Seitens der russischen, wie türkischen Regierung nie verkannt, und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn sich die volle Aufmerksamkeit der Kriegsführenden auch diesen Gegenenden zuwendet.

Die beiden Hauptplätze der großen Befestigungszone sind die Festungen Sebastopol und Nikolajew. Erstere ist aus dem Krimm-Kriege von 1854/55 allen Lesern sattham bekannt. Letztere wird es weniger sein, obwohl es gegenwärtig als erstes See-Bollwerk Russlands am Schwarzen Meere gilt und Sebastopol überflügelt hat.

Nikolajew, am Liman (Busen) des Bug gelegen, darf als Schlüsselpunkt des bessarabischen Küstenlandes angesehen werden.

Seine Lage, am nördlichen Ende des 60 Kilometer langen, mit der Bucht von Cherson (der Mündung des gewaltigen Dnieper) in Verbindung stehenden Bug-Liman ist die denkbar günstigste für einen Kriegshafen, in welchem, unbelästigt von eventuellen Angriffen fremder Flotten, der Bau von Schiffen und die Herstellung sonstiger maritimer Einrichtungen betrieben werden kann. Alle fortifikatorischen Mittel sind angewandt, um den Platz — mit Bezug auf seine Wichtigkeit — auch wirklich zum ersten See-Bollwerk Süd-Russlands

zu erheben und seine Widerstandskraft auf den höchst möglichen Punkt zu bringen.

In weitläufigen Arsenalen und auf ausgedehnten Werken ist man unausgesetzt thätig, den Bedarf an schwimmenden Kriegs-Mitteln zu decken; die Munitions-Depots reichen aus, um sämtliche Küsten-Befestigungen zu versorgen, und ein reichhaltiger Geschütz-Park setzt die Leitung der Küsten-Vertheidigung jederzeit in die Lage, den einen oder anderen Punkt zu verstärken. — Von der Seeseite her ist der Festung sehr schwierig anzukommen, weil die schmale Einfahrt in die Bucht von Cherson erst forcirt werden muß; die Landseite dagegen findet ihren besten Schutz in der Beschaffenheit des umliegenden Terrains. Von den Ufern des Dnieper ausgehende, unabsehbare Sumpfe und Rohrfelder bedecken die ganze Gegend um Nikolajew herum, und eine Invasions-Armee hätte erst fast unüberwindliche Schwierigkeiten zu bestehen, bevor sie von dieser Seite her etwas gegen den Platz zu unternehmen vermöge.

Die erwähnte schmale Einfahrt in die Chersoneser Bucht wird von zwei starken See-Festungen gedeckt, Otschakow und Kinburn, von denen die erste an der bessarabischen Küste und die zweite gegenüber auf der Buzomaja'schen Landzunge des Nogaischen Steppenlandes liegt. Gegen die Seeseite zu ist bei beiden Plätzen Alles aufgeboten, um einen Angriff fast unmöglich zu machen, gegen einen Angriff von der Landseite her wird aber Otschakow durch Sumpfe und sehr ungängbares Terrain, und Kinburn durch Meeresarme und Kanäle gut gedeckt.

Auch Cherson, an der Mündung des gewaltigen Dnieper liegend und ebenfalls durch die beiden See-Festungen gegen jeden direkten Angriff gesichert, hat von jeher den Ruf besessen, ziemlich vertheidigungsfähig zu sein. Die Belege aus der Geschichte zur Begründung dieses Rufes, zumal aus

jenen Zeiten, wo die Kosaken mit den Türken an den Küsten des Schwarzen Meeres in beständigen Kämpfen lagen, fehlen nicht. Die Widerstandsfähigkeit Chersons wird übrigens ganz bedeutend durch die dem Angriffe höchst ungünstige Beschaffenheit des umliegenden Landes erhöht.

Der zwischen den Dnieper- und Dniester-Mündungen, d. h. zwischen Otschakow und Akermann liegende Küstenstrich, dessen Centrum die wichtige Handelsstadt Odessa bildet, ist durch eine ganze Reihe großer, mit Geschützen größten Calibers armierter Schanzen vertheidigt, und dieser gewaltige, durch zahlreiche Torpedos verstärkte Fortifications-Gürtel schützt die Linie Odessa-Nikolajew hinreichend gegen einen Angriff von der Seeseite.

Vermag man den Stier nicht bei den Hörnern zu fassen, so muß man suchen, ihm auf andere Weise beizukommen. Eine Umgehung der beschriebenen Linie Akermann-Nikolajew ist nicht undenkbar und kann möglicherweise südlich von Cherson ausgeführt werden, dort, wo sich das Schwarze Meer, den Busen von Perecop bildend — russisch Mortwoje Moore oder Todtes Meer — tief einbuchtet, und wo die Halbinsel Krimm' durch die Landenge von Perecop mit dem Nogaischen Steppenlande in Verbindung steht. Russischerseits ist eine solche Eventualität wohl in's Auge gesetzt und daher der kleine Ort Perecop noch in letzter Stunde stark befestigt.

Um auf die große Straße Perecop-Cherson-Nikolajew zu gelangen und somit die Linie Odessa-Nikolajew zu umgehen, muß unbedingt die Landenge passirt werden.

Als die Tataren noch Herren der taurischen Halbinsel waren, sperrten sie den Isthmus von Perecop mit einem riesigen Walle, ähnlich jenem des Trajan in der Dobrudja, ab und befestigten gleichzeitig die benachbarten Hügel von Kara-Oschanaï, Kulla, Utschischilga und Urmunsldi-Bazar. Heute sind alle diese Werke ausgebessert, verstärkt und armirt.

Die ganze Nord- und West-Küste der Krimm ist nicht befestigt und so ziemlich schußlos, dagegen ist zum Schutz der Süd-Küste alles Mögliche aufgewandt. Nicht allein ist die Umgebung von Sebastopol mit Aufwendung bedeutender Summen erheblich verstärkt (in der Tschernaja-Bucht hat man Torpedos versenkt; ebenso außerhalb Sebastopols, beim Cap Chersones und bei Balaklawa, dessen Hafen ein Fort deckt), sondern es sind weitere Fortificationen bei Sudak, in der Takkie-Bucht, unweit Feodosia und bei Feodosia (Kaffa) selbst, und zwar auf der St. Elias-Höhe südlich der Stadt, angelegt. Die Versenkung von Torpedos in bedeutender Zahl ist nirgends verabsäumt.

Die direkte Einfahrt in's Azow'sche Meer durch die Straße von Kertsch (der sogenannte limmerische Bosporus) wird durch die beiden sehr starken, einander gegenüberliegenden Festungen von Kertsch und Jenikale vertheidigt und unmöglich gemacht, nachdem es dem Angriffe gelungen sein sollte, die Forts in der Straße selbst, auf der Westspitze der Halbinsel

Taman und beim Vorgebirge Lakil, zum Schweigen zu bringen.

Die kaukasische (Ost-) Küste des Schwarzen Meeres ist ebenfalls mit Forts, aber minder wichtigen, versehen, da hier die Gefahr einer Invasion, der unweit der Küste liegenden unwirthlichen Gebirge des Kaukasus wegen, nicht so groß erscheint. Die wichtigsten sind, von Norden angefangen:

Dschemiter, Noworossijskaja, Gelendschik, Tempinsk, Lazarewsk, Golowinsk, Ducha, Suchum-Kaleh, Flori, Redoute-Kaleh, Potschi, und hart an der türkischen Grenze, unweit der Festung Batoum, das Fort St. Nicolaus; letztere beiden schon zum armenischen Kriegstheater gehörend.

In dem ganzen Fortifications-Rayon der Küsten des Schwarzen Meeres ist die Armierung eine vorzügliche und besteht meistens aus Geschützen schwersten Calibers (9- und 13-zöllige), welche in Folge ihrer großen Tragweite feindliche Schiffe leicht in respectvoller Entfernung vom Ufer zu halten vermögen. Das ausgedehnte Torpedo-System — namentlich vor dem Küstenstriche Odessa-Otschakow — kann im Bedarfsfalle mittelst electricischem Lichte beleuchtet werden. General Tottleben, der sämtliche Küsten-Befestigungen leitete, hat Hand in Hand mit dem Contre-Admiral Tschihatschew, dem Director der maritimen Bauten und Defensions-Maßnahmen überhaupt, die Torpedo-Zone in eine Anzahl Abschnitte eingeteilt, und es wird allen Küsten-Batterien beim Erscheinen feindlicher Schiffe nur der betreffende Abschnitt auf telegraphischem Wege bezeichnet.

c. In Armenien.

Unter Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse dieses wichtigen Kriegstheaters wollen wir in einer geographischen Skizze dem Leser das im Allgemeinen wenig bekannte Land zu schildern versuchen. Ist doch der Moment gekommen, wo das europäische Publikum mit nicht geringerer Spannung nach dem Arpatshai als nach dem Bruth sieht. Zeigen doch die ungeheuren militärischen Vorbereitungen, welche die Türkei in diesem Theile des Reiches trifft, daß es ihr bitterer Ernst ist, den erwarteten Gegner mit voller Energie zurückzuwerfen, hat doch die russische Armee in einer ungesicherten Stärke von 150,000 Mann ihren taktischen Aufmarsch an der armenischen Grenze bewirkt und ist bereit, auf das erste Signal zu weiteren Eroberungen hervorzubrechen.

Das hier in Frage kommende Türkisch-Armenien liegt zwischen dem Schwarzen Meere im Westen und dem Flusse Arpatshai im Osten, den russischen transkaukasischen Besitzungen Mingrelien und Georgien im Norden, und wird im Süden von der Straße Trapezunt-Erzurum-See von Van begrenzt. Der allgemeine Charakter dieser Länderzone — das eigentliche Hoch-Armenien — ist der eines Plateau-Landes, jedoch mit der eben Armenien charakteristisch auszeichnenden Beschränkung, daß dasselbe von mächtigen, 12—14,000 Fuß hohen Langketten überall und nach allen Richtungen hin durchzogen wird. Die durchschnittliche Erhebung Hoch-Armeniens —

wo sich die Quellen des Euphrat, Araxes, Kur und Tschoruk, also der größten Ströme West-Asiens, befinden — beträgt zwischen 6—7000 Fuß. — Die Beschaffenheit dieser armenischen Lasselländer ist die nämliche, wie die anderer orographischer Abschnitte derselben Gattung, d. h. sie charakterisiren sich auf ihren ausgedehnten ebenen Flächen als Hochsteppe mit Wassermangel, sehr dünner Bevölkerung und kümmerlicher Strauchvegetation. Nennenswerthe Waldbestände sind nirgends anzutreffen. Das Klima ist, der Höhe angemessen, im höchsten Grade rauh und unwirtlich, und im Juli liegt an manchen Stellen noch Schnee.

Im westlichen Theile Armeniens fließt der Tschoruk. Er entspringt am nördlichen Hange der gewaltigen Hochgebirge, welche das Gebiet des Euphrat von dem seinigen scheiden, und ergießt sich nach einem Laufe von ca. 750—800 Kilom. Länge südlich von Batum in's Schwarze Meer. Aus den Berichten des deutschen Gelehrten Dr. Koch über das Tschoruk-Thal ist zu ersehen, daß im ganzen Thale entlang sich kein eigentlicher Weg befindet. Der wildschäumende Fluss bricht sich durch zahlreiche Defilés Bahn und eine Menge von Schluchten und Duerthäler, die nach Osten und Westen ansteigen, speisen den wilden Bergfluß zur Zeit der Schneeschmelze mit den Wassermassen, die den west-armenischen und pontischen Höhen entströmen. Die steil abfallenden Uferhöhen sind meist mit Burgen und Schlössern gekrönt; von denen die bedeutendsten jene von Karrian-Kaleh (Kaleh=Schloß), Mojsch-Kaleh, Godschiborethi, Gurdscheh und Pertakref sind; das Thal bietet nirgends Ressourcen irgend welcher Art, dagegen ernste Gefahren durch die in den Seiten-Thälern und Schluchten lauernden kriegerischen Stämme der Lazien. Ein Vormarsch durch dies Thal hat mithin wenig Aussicht auf Erfolg. General Paschkewitsch versuchte in der That in den Jahren 1826—28 nach dieser Richtung hin in's Innere Armeniens vorzudringen. Es war ihm aber nicht möglich, größere Massen vorzuschieben, sondern es blieb nur bei schwachen Versuchen mit sehr kleinen Abtheilungen, die zwar die Terrain-Hindernisse leichter überwinden und sich besser versiegen konnten, als ein größerer Armee-Körper, dafür aber in steter Gefahr schwieben, von oben genanntem wilden Bergvolke abgeschnitten und aufgerieben zu werden.

Der Mündungsbereich des Tschoruk, die sogenannte Kachaber Ebene und die umliegenden niederen Höhen nördlich vom Kolowa-Gebirge sind im militärischen Sinne zugänglich.

Die weiter östlich sich anschließenden höheren Plateau-Landschaften und die Längenrücken des Meskiischen Gebirges bis zu den westlichsten Quellen des Kur im Pozkow'schen Distrikte sind vollständig ungangbar. Man hat es deshalb weder auf türkischer, noch russischer Seite für nötig gehalten, diesen Theil der Grenze durch irgend welche Festigungen zu verstärken; nur die Russen haben in dieser Gegend auf steilem Felsen ein Fort Otschibyan angelegt; dasselbe darf aber auf militärische

Bedeutung keinen Anspruch machen, denn auf Lagerreisen ringsum befinden sich keine Niederlassungen.

(Fortsetzung folgt.)

Über die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches.

(Schluß.)

3. Wir erklären uns gegen jegliche Ausdehnung der jetzt vorhandenen Militärgerechtsbarkeit in Civilsachen und wünschen gänzliche Aufhebung derselben. Sie war schon bisher kein Bedürfniß, liegt auch nicht im militärischen Interesse weder des Ganzen noch des Einzelnen. Militärisches Recht und Gericht ist immerhin eine Ausnahme vom allgemeinen Rechte und soll in seinem Umfang auf das Nothwendige beschränkt bleiben; das Militär ist kein vom Volke geschiedener Stand und für alle Vermögens- und persönlichen Rechtsangelegenheiten, die ja gar keine sachliche Beziehung zum Militärdienste haben, soll der Bürger, auch im Wehrkleide, dem für Alle gleichen Rechte und Pflichten unterworfen bleiben. Wir befürworten dagegen als wirklichen und nothwendigen Schutz, daß gegen einen in Militärdienst einberufenen Bürger und seine Familie während der Dienstdauer keine civilgerichtlichen Schritte erhoben werden dürfen und vorher erhobene in ihrem Gange (Rechtsstreit, Prozeß) zu sistiren sind, vorsorglichen Maßregeln unbeschadet. — Der Annahme von Bestimmungen über das militärische Testament stimmen wir zu.

4. Die Disziplinarhaft außer Dienst bedarf, weil leicht zu Conflicten führend, auch nach unserer Ansicht, unter Beschränkung auf das nothwendigste, der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Regelung, so daß jeder Zweifel ausgeschlossen und Missbrauch unmöglich ist. Die Unterstellung der freiwilligen Schießvereine unter das dienstliche Disziplinarrecht scheint uns wenig wünschenswerth und erschrecklich, auch ohne lästige und gehässige Controle nicht durchführbar.

Für das dienstliche Disziplinarstrafrecht wünschen wir, daß die diesfälligen Competenzen jedenfalls nicht erhöht, dieselben überhaupt mehr an die für die Disziplin zunächst verantwortlichen Commandostellen (vom Hauptmann aufwärts) gebunden und die bisherigen Competenzen der Unteroffiziere, Lieutenants und Oberlieutenants, so lange sie nicht mit einem selbstständigen Commando beauftragt sind, beschränkt oder aufgehoben werden, immerhin unter Wahrung ihrer steten Befugniß, Fehlbare vorläufig in Arrest zu setzen. Wir sind für mögliche Beschränkung des Disziplinarstrafgebietes und für Überweisung der schwereren Fälle an die Regimentsgerichte zur Beurtheilung, da der unentbehrliche, aber harte Grundsatz des Ausschlusses jedes Beschwerderechtes bis nach angetretener Strafe Vorsicht heischt und auch nur da, wo die Volksbildung auf niedriger Stufe steht, ein ausgedehntes Disziplinarstrafrecht und große Strafcompetenzen ein Bedürfniß sind.